

# RS Vwgh 2021/2/18 Ra 2021/05/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2021

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

BTypV OÖ 1997  
BTypV OÖ 2016 §1  
BTypV OÖ 2016 §2  
GewO 1994

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2019/05/0304 B 26.02.2021  
Ra 2021/05/0020 B 18.02.2021

## Rechtssatz

Der rechtlichen Beurteilung des LVwG, dass die GewO 1994 für die Baubehörde nicht als Maßstab für die Einordnung von Betrieben nach der OÖ BTypVO 2016 heranziehbar ist, ist nicht entgegenzutreten (vgl. zur unabhängigen Beurteilung einer Betriebsanlage durch Gewerbebehörde und Baubehörde in Orientierung an den von ihnen jeweils zu vollziehenden Rechtsvorschriften etwa VwGH 12.8.2020, Ra 2019/05/0223, mwN; vgl. zur Zulässigkeit von Betrieben mit industriellem Betriebscharakter im Betriebsbaugebiet auch VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0024, zur insoweit gleichlautenden OÖ BTypVO 1997). Der rechtlichen Beurteilung des LVwG, dass die GewO 1994 für die Baubehörde nicht als Maßstab für die Einordnung von Betrieben nach der OÖ BTypVO 2016 heranziehbar ist, ist nicht entgegenzutreten vergleiche zur unabhängigen Beurteilung einer Betriebsanlage durch Gewerbebehörde und Baubehörde in Orientierung an den von ihnen jeweils zu vollziehenden Rechtsvorschriften etwa VwGH 12.8.2020, Ra 2019/05/0223, mwN; vergleiche zur Zulässigkeit von Betrieben mit industriellem Betriebscharakter im Betriebsbaugebiet auch VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0024, zur insoweit gleichlautenden OÖ BTypVO 1997).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021050019.L04

## Im RIS seit

20.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)